Bundesrat Drucksache **157/2/00**
06.04.00

Antrag
des Landes Hessen

Gesetz zur Änderung des Ausländergesetzes

Punkt 2 der 750. Sitzung des Bundesrates am 7. April 2000

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grunde zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nummer 1

In Artikel 1 Nummer 1 wird das Wort "zwei" durch das Wort "drei" ersetzt.

Begründung:

Die vom Bundestag beschlossene Neufassung des § 19 Abs. 1 AuslG sieht vor, dass ein eigenständiges Aufenthaltsrecht des nachgezogenen Ehegatten bereits nach einer Ehestandsdauer von zwei Jahren entstehen soll. Diese Frist erscheint zu kurz, um den Missbrauch dieser Norm völlig auszuschließen.

Stattdessen wird vorgeschlagen, an die Dreijahresfrist anzuknüpfen, die bei der Einbürgerung von Ausländern, die mit einem / einer Deutschen verheiratet sind, regelmäßig als Mindestaufenthaltsdauer vorausgesetzt wird (§ 9 StAG in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zum Staatsangehörigkeitsrecht).

Die Normierung einer Frist von drei Jahren harmonisiert das Recht der Aufenthaltsverfestigung und das Recht der Einbürgerung und trägt der Einsicht Rechnung, dass nach einem dreijährigen Aufenthalt im Bundesgebiet die Integration in die bundesdeutsche Gesellschaft regelmäßig so weit fortgeschritten ist, dass eine Aufenthaltsbeendigung auch im Falle des Scheiterns der Ehe nicht angezeigt ist.

Ausgeliefert am 06. APR. 2000

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946